

Kündigung eines Liefervertrages in Großbritannien

High Court entscheidet über angemessene Frist bei Kündigung eines Liefervertrages / Von Achim Kampf

Bonn (gtai) - In einer Entscheidung vom 31.10.2013 hat der englische High Court über die Angemessenheit einer Kündigungsfrist entschieden.

28.08.2014

Die Beendigung langjähriger Vertriebsbindungen ist häufig Ursache heftiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den beteiligten Parteien. Besonders relevant ist die Frage, welche Voraussetzungen an die Frist einer Kündigung zu stellen sind.

So lag es auch in dem der Entscheidung des High Court zugrundeliegenden Fall. Ein Händler (A) von Kinderbekleidung erklärte gegenüber dem Hersteller und seinem Belieferer (B) die Kündigung innerhalb einer Frist von neun Monaten. Ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien existierte nicht, so dass der Vertrag mit einer "reasonable notice" gekündigt werden konnte. Allerdings hatte der Händler (A) vertragliche Verpflichtungen übernommen, die zwischen einem anderen Händler (C) und dessen Belieferer (D) bestanden. Dieser Belieferer ging in Insolvenz und sein Geschäft wurde an B übertragen. In dem ursprünglich zwischen C und D abgeschlossenen Vertrag war eine Kündigungsfrist von 12 Monaten vereinbart, nach Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen durch A wurde die Frist auf 18 Monate erweitert.

Die vom High Court zu entscheidende zentrale Frage war, ob die von A zugrunde gelegte neunmonatige Frist angemessen ("reasonable") war oder die (zwischen A und D) vereinbarte Frist von 18 Monaten anzusetzen ist. Das Gericht entschied sich für die Angemessenheit der neunmonatigen Frist. Gegen die vereinbarte achtzehnmonatige Frist spreche, dass der Vertrag zwischen den Parteien lediglich eine Zwischenlösung und informell gewesen sei sowie eine kurze Laufzeit habe. Diese hätten sich aufgrund der notwendigen Zwänge in dem konkreten Falle ergeben. Aus Sicht eines objektiven Dritten sei daher eine neunmonatige Frist als ausreichend anzusehen, um den Parteien Gelegenheit zu gebe, ihre Position hinsichtlich der aktuellen Saisonware und derjenigen für die nächste Saison beurteilen zu können.

Deutsche Unternehmen, für deren Geschäftsbeziehung mit englischen Vertragspartnern englisches Recht zur Anwendung kommt, ist somit anzuraten, ggf. entweder eine Kündigungsfrist ausdrücklich zu vereinbaren oder die englische Rechtsprechung zur Angemessenheit ins Kalkül zu ziehen.

Service: Haben Sie schon unsere "gtai-Rechtsnews" abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews> .

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Großbritannien" ist auf der Website der Germany Trade & Invest abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> .

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten "Ausländische Gesetze" unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>

Haben Sie Fragen zum Dienstleistungsrecht in Europa? Dann nutzen Sie das Angebot des Portal 21 unter <http://www.portal21.de>

Mehr zu:

Vereinigtes Königreich
Vertriebsrecht, übergreifend
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.